



Hut ab! Das Bundesverfassungsgericht hat Geschichte geschrieben. Doch einige jüngere Tendenzen geben Anlass zum Stirnrnzeln.

Bild: dapd

Grund zur Sorge nach 60 Jahren?

Das Bundesverfassungsgericht verschiebt seine Gewichte merklich – Von Wolfgang Götzer

Unser Land hat heuer den Geburtstag eines Verfassungsgorgans gefeiert, dem mit Blick auf das Scheitern der Weimarer Republik eine außergewöhnlich starke Stellung im Verfassungsgefüge zugewiesen ist. Die Väter und Mütter setzten mit der Schaffung dieses Gerichts und seiner Wächterfunktion ein deutliches Signal für einen neuen Anfang als Rechtsstaat, der diesem Namen auch gerecht wird.

Zweifelsohne ist das Bundesverfassungsgericht in diesen 60 Jahren zu einem Leuchtturm unseres Verfassungsstaates geworden und hat große Verdienste an der Entwicklung unseres freiheitlichen, demokratischen, sozialen und rechtsstaatlichen Gemeinwesens, insbesondere der Grundrechte, des Föderalismus und der Gewaltenteilung. Es ist nimmermüder Beschützer und Mahner der Wertegemeinschaft Bundesrepublik Deutschland. Es hat die politische und juristische Wirklichkeit in unserem Land seit seiner Gründung in bedeutender Weise mitgeprägt und unser Grundgesetz durch seine Rechtsprechung mit Leben erfüllt.

Bahnbrechend waren seine Entscheidungen etwa zur Meinungsfreiheit (sogenannten „Lüth-Urteil“) von 1958, zur Pressefreiheit 1966 (*Spiegel-Affäre*), zum Datenschutz 1983 (im „Volkszählungsurteil“), in welchem es den Grundrechtsschutz herausarbeitete, verfestigte und Grundrechte neu entwickelte. Aber auch die Entscheidungen zur deutschen Einheit und zur europäischen Einigung (etwa in den Urteilen zum Maastricht-Vertrag, zum Lissabon-Vertrag und zur Griechenlandhilfe) enthielten Leitlinien für zukünftige Entwick-

lungen. Es hat seine Aufgabe als „Hüter der Verfassung“ konsequent und so überzeugend wahrgenommen, dass es wie kaum ein anderes Verfassungsorgan höchstes Ansehen in der Bevölkerung genießt. Hierzu ist ihm zu seinem 60. Geburtstag herzlich zu gratulieren und zuzurufen: *ad multos annos!*

Schon infolge seiner Funktion stand das Gericht stets im Spannungsfeld zu anderen Verfassungsorganen und insbesondere zur Politik. So ist es auch nicht überraschend, dass nicht alle seinen Entscheidungen unumstritten waren und es auch heute nicht immer sind. Lob wurde in der offiziellen Feier in Karlsruhe zu Recht verteilt, weshalb anlässlich dieses Jubiläums hier ergänzend einige wenige kritische Anmerkungen gemacht werden sollen, die nicht einmalige Fehlgriffe oder sonstige Marginalien betreffen, die überall einmal anzutreffen sind, sondern gewisse Tendenzen aufzeigen, die Grund zur Sorge bereiten könnten.

So sehr das Gericht früher eine Bastion zum Schutz der Meinungsfreiheit war, so sehr hat es sich und diesem Grundrecht vor noch nicht allzu langer Zeit einen wahrlichen Bären dienst erwiesen, dessen Auswirkungen noch gar nicht abschätzbar sind. In der sogenannten „Wunsiedel-Entscheidung“ hat es entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Grundgesetzes zugelassen, die Meinungsfreiheit auch durch „Sondergesetze“ zu beschränken. Welch eine Distanz öffnet sich zum richtungweisenden Lüth-Urteil im Jahre 1958, dem Meilenstein der Entwicklung der Grundrechte und maßgebender Ent-

scheidung für die freiheitliche Entwicklung Deutschlands. Für die Mütter und Väter des Grundgesetzes war vor allem eines identitätsprägend, nämlich eine Meinung nicht wegen ihres Inhalts zu verbieten.

Auch wird in letzter Zeit vom Gericht vermehrt und ohne Not die Menschenwürde als Kardinalargument seiner Entscheidung zugrundegelegt. Beispielhaft sei hier nur das Urteil zu Hartz IV genannt, in dem es lediglich die Berechnungsfaktoren, aber nicht die Höhe der Leistung als solche beanstandete. Man gewinnt als neutraler Beob-



Das Gericht verweist so oft auf die Menschenwürde, dass diese zur kleinen Münze wird

Wolfgang Götzer

achter fast den Eindruck, der Deutsche Bundestag habe sich als Gesetzgeber von der wesentlichsten Grundlage unseres Grundgesetzes verabschiedet, obwohl das Gesetz trotz dieses so erheblichen Verstoßes mit ausdrücklicher Erlaubnis des Gerichts noch längere Zeit angewendet werden durfte (!). Mit diesem häufigen Rückgriff auf die Menschenwürde macht das Gericht diese letztendlich zur kleinen Münze, zumal dann, wenn es naheliegende andere verfassungsrechtliche Ansatzpunkte gibt.

Ähnlich ist die Situation bei der Entscheidung zum negativen Stimmgewicht im Wahlrecht, einem mathematischen Problem der Berechnungsmethode zur Verteilung der Sitze im Bundestag, dessen Auswirkung vorzugsweise bei seltenen Nachwahlen auftreten kann. Hier wurde in einem wahren Überraschungsurteil ein so

massiver Verstoß gegen das Demokratieprinzip angenommen, der neutralen Beobachtern suggeriert, dass unser Land 60 Jahre lang völlig undemokratisch gewählt und regiert wurde.

Abschließend sei noch ein kleiner Blick in die Zukunft gewagt. Sehr wichtig für die weitere Entwicklung unseres Gemeinwesens ist die europäische Einigung. Für die Wahrung der Balance zwischen fortschreitender europäischer Integration und Bewahrung staatlicher Souveränität mit parlamentarisch-demokratischen Strukturen zeichnet das Bundesverfassungsgericht mit der eingangs bereits angesprochenen Rechtsprechung in weiten Teilen mitverantwortlich.

Doch auch nach dem erst jüngst ergangenen Urteil zur Griechenlandhilfe ist dieser Prozess bei weitem noch nicht beendet. Spannend bleibt deshalb die künftige Haltung des Bundesverfassungsgerichts zur weiteren Aufgabe staatlicher Souveränität unter stärkerer Verlagerung von Befugnissen nach Europa. Kulminieren wird dies möglicherweise in einer Entscheidung dazu, ob und wann eine stärkere unmittelbare Beteiligung des Volkes hier erforderlich wird.

Die Zukunft bleibt spannend. Erfreulich ist dabei festzustellen, dass bei diesem wie auch allen anderen Themen alle Verfassungsorgane in einem fruchtbaren Austausch miteinander stehen. Alle Verfassungsorgane eint die gemeinsame Verantwortung für unser freiheitliches Gemeinwesen, dessen Struktur und Statik unser Grundgesetz vorgibt. Solange diese Einheit besteht, ist unser Staat in guter Verfassung.

Der Autor ist Bundestagsabgeordneter und Justiziar der CSU-Landesgruppe im Bundestag.